

Verordnung zur Sicherstellung des Frühjahrsanbaues.

Wien, 2. März.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. März 1916, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1916. Auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 5. August 1914 und vom 10. Oktober 1914 wird behufs Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau der Feldfrüchte nachstehendes verordnet:

§ 1. Jeder Landwirt (Grundbesitzer, Pächter, Pachtnehmer usw.) ist verpflichtet, seine sämtlichen anbausfähigen Ackergründe, insoweit sie nicht bereits bestellt sind, dem Frühjahrsanbau und erforderlichenfalls dem Nachbau zu unterziehen.

Von dieser Verpflichtung kann die politische Bezirksbehörde über Antrag der Erntekommission bezüglich jener Ackergrundstücke **Ausnahmen** bewilligen, deren Bebauung wegen ihrer geringen Bonität oder wegen ihrer Höhenlage oder wegen einer zufälligen, infolge des Krieges entstandenen bedeutenden Verschlechterung ihres physikalischen Bodenzustandes offenkundig nicht möglich oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen nicht rationell wäre.

§ 2. Die Erntekommissionen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Frühjahrsanbau auch im Jahre 1916 rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde. Zu diesem Behufe obliegt den Erntekommissionen insbesondere:

1. Die Feststellung der noch nicht angebauten Grundstücke und unter diesen vornehmlich jener, die infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge sonstiger durch den Krieg verursachten Hemmnisse einer Hilfeleistung bedürfen.

2. Die Ausstellung eines Arbeitsplanes für die Bestellung und den Anbau der hilfsbedürftigen Grundflächen und die Ueberwachung seiner Ausführung.

3. Die Vorsorge, daß kein zum Frühjahrsanbau geeignetes Grundstück unbebaut bleibe.

4. Die Zuweisung der Arbeits- und Zugkräfte sowie der Gerätschaften gemäß der §§ 3 und 7 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200, und die Antragstellung bei der politischen Bezirksbehörde gemäß § 6, Absatz 2, dieser Verordnung in der Fassung des Artikels I der Ministerialverordnung vom 25. September 1914, R. G. Bl. Nr. 252.

5. Die Beratung der Landwirte über die Auswahl der anzubauenden Fruchtarten, über Ort und Art des Bezuges von Saatgut und Düngemitteln.

6. Die Bekanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde deren rechtzeitiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer andern durch die Kriegslage hervorgerufenen Verhinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die unter 3. 4 und 5 dieses Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann.

7. Die Antragstellung über die gemäß § 1, Absatz 2, von der Anbauverpflichtung auszunehmenden Grundstücke an die politische Bezirksbehörde.

8. Die Berichterstattung an die politische Bezirksbehörde über Wahrnehmungen, die besondere Maßnahmen der Regierung geboten erscheinen lassen.

§ 3. Die Bestellung und der Anbau der im § 2, 3. 6, erwähnten Grundstücke obliegt, insofern nicht von der politischen Bezirksbehörde eine Ausnahme gemäß § 1, Absatz 2, bewilligt wurde, der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Ertrag der hiemit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrage der von ihr angebauten Früchte anzusprechen.

§ 4. Die Organe des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung sowie in jenen Ländern, wo agrarische Operationen stattfinden, die agrarbehördlichen Organe sind gehalten, die politischen Bezirksbehörden bei der Handhabung des ihnen gemäß § 9 der Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200, zustehenden Aufsichtsrechtes sowie die Erntekommissionen in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5. Wer der Vorschrift des § 1 außer dem Falle nachgewiesener unverschuldeter Unmöglichkeit des Anbaues nicht entspricht oder wer sonst den auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde an Geld bis zu 1000 K. oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.